

Freiburg im Breisgau, den 3. März 1989

Wort zur Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ in Basel. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung. — Errichtung des Pfarrverbandes Wertheim. — Internationaler Mariologischer Arbeitskreis. — Verkaufsangebot. — Zurruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 57

Wort zur Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ in Basel

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Rat der europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) haben den ersten Entwurf eines Arbeitsdokuments für die Europäische Ökumenische Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“, die vom 15. bis 21. Mai dieses Jahres in Basel zusammenkommen soll, vorgelegt. Der gekürzte Text wurde den Pfarrämtern mit der Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Anfang Februar zugestellt.

Der Entwurf ist zugleich eine Einladung an die Christen und Kirchen in den europäischen Ländern, sich an der Formulierung einer christlichen Antwort auf die Krise und die Chancen der heutigen Welt zu beteiligen. Die Versammlung in Basel will in Wort und Tat Zeugnis ablegen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Wenn getrennte Christen und Kirchen zu einem gemeinsamen Zeugnis finden, bekennen sie, daß an vielen Spaltungen und Krisen Europas die Spaltungen der Christen mitschuldig sind. Sie gehen aber zugleich einen Schritt der Buße auf dem Weg zur Einheit, die der Herr seiner Kirche schenken will, damit die Welt glaube.

Was in Basel geschieht, kann jedoch nur dann ein glaubwürdiges und weiterwirkendes Zeugnis werden, wenn die Delegierten dort nicht alleingelassen werden. Ich bitte Sie deshalb, sich mit dem Vorgang zu befassen, und lade Verbände und Gruppen wie auch einzelne ein, sich mit dem Text auseinanderzusetzen und ggf. Anregungen und Vorschläge an den Rat der Bischofskonferenzen in Europa, Klosterhof 6b, CH-9000 St. Gallen, einzusenden.

Einen besonderen Anstoß zur Vorbereitung der Versammlung will der „Hoffnungsweg christlicher Gruppen“ von Worms nach Basel sein. Von Gemeinde zu Gemeinde wird der Impuls weitergegeben rheinaufwärts, bis am Pfingstmontag Basel erreicht ist. Die Gemeinden, die angesprochen werden, mögen sich dem Anliegen öffnen und überle-

gen, wie sie Stationen auf diesem Weg sein können in gemeinsamem Nachdenken, im Gespräch miteinander, vor allem aber auch in der Stille vor Gott und dem fürbittenden Gebet.

Der Entwurf des Arbeitsdokuments empfiehlt am Schluß ein Gebet, zu dem auch ich Sie einladen möchte. Es ist gedacht als Anfügung zum Vaterunser:

Führe uns aus dem Tod in das Leben,
aus der Falschheit in die Wahrheit.
Führe uns aus der Verzweiflung in die Hoffnung,
aus der Angst ins Vertrauen.
Führe uns aus dem Haß in die Liebe,
aus dem Krieg in den Frieden.
Erfülle mit Frieden unsere Herzen,
unsere Welt, unser Universum.
Friede, Friede, Friede.

Freiburg, den 23. Februar 1989

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 58

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes vom 17. De-

zember 1984 (ABl. 1985, S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1988 (ABl. 1988, S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wird ab dem 1. Januar 1989 mit einem Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes, dessen Eingangsvergütung sich nach den Vergütungsgruppen IVa, III, IIb und IIa BAT bemißt, ein Arbeitsverhältnis begründet, das sich nicht an ein vor diesem Zeitpunkt bestehendes hauptberufliches Dienst- und Arbeitsverhältnis mit einem sonstigen Dienstgeber, der für die Eingruppierung und die Vergütung die Regelungen des Bundesangestelltentarifvertrags anwendet, unmittelbar (Protokollnotizen zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) anschließt, gelten für die Eingruppierung die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bemißt sich die Eingangsvergütung gemäß den einschlägigen Vergütungsregelungen nach den Vergütungsgruppen IVa, III, IIb oder IIa BAT, wird der Mitarbeiter in die jeweilige Vergütungsgruppe erst dann eingruppiert, wenn er vier Jahre als Mitarbeiter des kirchlichen oder des öffentlichen Dienstes tätig war.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bis zum Ablauf dieser Frist wird er in die jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies ist gegenüber der Vergütungsgruppe IVa die Vergütungsgruppe IVb, gegenüber der Vergütungsgruppe III die Vergütungsgruppe IVa, gegenüber den Vergütungsgruppen IIb und IIa die Vergütungsgruppe III.

Während der Absenkungszeit tariflich vorgesehene Höhergruppierungen werden vollzogen. Für den verbleibenden, in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraum wird der Mitarbeiter nach der Höhergruppierung in die dann jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert.

Artikel 2

Mitarbeiter, die aufgrund der Absenkungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung Grundvergütung nach Vergütungsgruppe Va, Vb oder Vc BAT erhalten und bei denen der Absenkungszeitraum am 1. Januar 1989 noch nicht abgelaufen ist, sind vom 1. Januar 1989 an in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale sie nach dem Arbeitsvertrag erfüllen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Freiburg, den 18. Februar 1989

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 59

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 6. April 1984 (Amtsblatt 1984, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1988 (Amtsblatt 1989, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Teil B/Abschnitt II lautet: „Arbeitszeit, Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung“.

2. Die §§ 11 bis 14 erhalten folgende Fassung:

§ 11

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen. Für Mitarbeiter, die in Internaten, Studienheimen und Kindertagesstätten tätig sind, beträgt der gemäß Satz 2 zugrunde zu legende Zeitraum 26 Wochen.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt, bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt, bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Mitarbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(5) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde eine Stundenvergütung gem. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT in seiner jeweiligen Fassung gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(6) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(7) Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum folgenden Sonntag 6 Uhr.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 13 Abs. 2) und Samstagen.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

§ 12

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Mitarbeiter wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 15 Abs. 5) unter Zahlung der Urlaubsgeldvergütung von der Arbeit freigestellt. Der neu eingestellte Mitarbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Mitarbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb des-

selben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 13

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Karfreitag, vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag wird ab 12.00 Uhr, am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag und an einem Werktag, der in der Zeit vom 27. 12. bis zum 8. 1. einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, ganztags Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen erteilt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Dem Mitarbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen erteilt.

§ 14

Nichtdienstplanmäßige Arbeit

(1) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluß daran mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.

(2) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt, werden für die Vergütungsberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Mitarbeitern, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebs wohnen, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

Unterabsatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Mitarbeiters nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen, oder für Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft.

3. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden §§ 15 bis 18.

4. Mit Wirkung vom 1. April 1990 wird in § 11 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „39“ durch die Zahl „38 1/2“ ersetzt.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 11 · 3. März 1989

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 11 · 3. März 1989

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die §§ 15 bis 16 a und 74 des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) in ihrer für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung (Amtsblatt 1980, S. 369),
2. die Verordnung über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage vom 17. Dezember 1985 (Amtsblatt 1986, S. 283).

Freiburg, den 21. Februar 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Errichtung des Pfarrverbandes Wertheim

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Februar 1989 den *Pfarrverband Wertheim* mit den Pfarreien

St. Venantius Wertheim,
St. Lioba Wertheim,
St. Elisabeth Wertheim,
St. Dorothea Wertheim-Dörlesberg und
St. Georg Wertheim-Reicholzheim

errichtet.

Internationaler Mariologischer Arbeitskreis

Vom 26. bis 29. April 1989 findet in Kevelaer die 8. Jahrestagung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises unter dem Thema „Maria und Europa“ statt.

Genaueres Programm und Anmeldung beim Internationalen Mariologischen Arbeitskreis Kevelaer e.V., Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer.

Verkaufsangebot

Wegen Umbaus der Kapelle sind günstig abzugeben: 13 Kirchenbänke, je 2,80 m lang, Sitz- und Kniebank gepolstert.

Anfragen sind zu richten an: Altenheim Stahlbad, Sonnenbergstraße 2, 7800 Freiburg, Telefon (07 61) 6 70 19.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Karl Schellhammer* auf die Pfarrei St. Ulrich Bisingen-Thanheim, Dekanat Zollern, zum 1. Mai 1989 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Joseph Schepperle* auf die Pfarrei St. Martin Tengen-Büßlingen, Dekanat Westlicher Hegau, zum 1. August 1989 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

11. Februar: Pfarrer i. R. *Paul Künzig*, Lauda-Königshofen, † in Lauda-Königshofen

14. Februar: Pfarrer i. R. *Hermann Braun*, Offenburg-Weingarten, † in Offenburg-Weingarten

18. Februar: Geistl. Rat Msgr. *Hermann Oberle*, Pfarrer von St. Urban Oberkirch-Tiergarten, † in Oberkirch-Tiergarten